



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL @bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 10.02.2021

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0736

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Medientraining für das Auswärtige Amt“ [#183097]

Sehr

Sie haben am 8. Mai 2020 um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag vom 22. März 2020 an die Deutsche Welle gebeten.

Die Deutsche Welle hat Ihnen auf Ihre IFG-Anfrage zunächst am 8. Mai 2020 geantwortet, dass keine Einsicht in die Ausbildungsunterlagen der DW Akademie gewährt werden könne, weil die Unterlagen dem Schutz des geistigen Eigentums der Deutschen Welle unterlägen.

Ich habe die Deutsche Welle um Stellungnahme gebeten und darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schreiben vom 8. Mai 2020 um keinen hinreichend begründeten und insbesondere um keinen rechtsmittelfähigen Bescheid handelt.

Die Deutsche Welle bezweifelt jedoch, dem IFG zu unterfallen und sieht keine Verpflichtung einer förmlichen Bescheidung.

Die Frage, ob die Deutsche Welle dem Anwendungsbereich des IFG unterfällt, wurde bereits in meinem 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit erörtert. Darin heißt es:

„Anspruchsgegner für Anträge auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sind in erster Linie die Behörden des Bundes. Der Behördenbegriff ent-



spricht dem des § 1 Absatz 4 VwVfG, d. h. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Auch die selbstständigen Verwaltungsträger, derer sich der Bund zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form der mittelbaren Staatsverwaltung bedient, unterfallen dem Begriff der Behörde und damit dem IFG. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie die Deutsche Welle sowie Stiftungen. Einrichtungen, die nur teilweise öffentlich-rechtlich tätig werden, sind auch nur insoweit zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Deutsche Welle ist als Rundfunkanstalt sowohl eine Einrichtung des öffentlichen Rechts (des Bundes), als auch - und insofern für eine Behörde atypisch - zugleich ein Grundrechtsträger (vgl. § 1 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 3094). Aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Redaktionsgeheimnisses (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) ergibt sich, dass Informationen aus journalistisch-redaktioneller Tätigkeit nicht dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes unterliegen. Die Deutsche Welle ist daher nur insoweit verpflichtet, einen Informationszugang zu gewähren, als sie außerhalb ihres Programmauftrags und der Wahrnehmung der Rundfunkfreiheit handelt. Im Ergebnis bedeutet dies: Die Deutsche Welle unterliegt dem IFG, sofern nicht ihre grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist.

Die Grenzziehung zwischen dem redaktionellen und dem administrativen Bereich ist allerdings nicht klar definiert und daher im Einzelfall nicht immer einfach. Die vom Grundgesetz geforderte und vom Bundesverfassungsgericht konkretisierte Forderung der Gewährleistung eines funktionsbezogenen Schutzes des redaktionellen Bereiches ist zu beachten, was im Einzelfall eine präzise und überzeugende Unterscheidung des redaktionellen und des administrativen Bereiches voraussetzt, (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 848/77 u. a. - BVerfGE 59, 231, S. 260 ff.). Ein wesentliches Kriterium für diese Abgrenzung ist die Frage, ob die begehrten amtlichen Informationen ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken dienen. So wäre z. B. die Recherche für einen Artikel oder Beitrag geschützt; Informationen hierzu unterfallen nicht dem IFG. „Dass es bei dieser Unterscheidung neben wohl eindeutigen Fallgestaltungen [...] auch Grenzfälle gibt, die im Hinblick auf die Gefahr einer mittelbaren Beeinträchtigung der Programmfreiheit näherer Untersuchung bedürfen, stellt den Ansatz einer Unterscheidbarkeit nicht in Frage. Welche Tätigkeitsfelder im Einzelnen den spezifischen Programmbezug aufweisen, ist eine Frage, die nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise, sondern nur unter Würdigung auch der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist [...]“ (BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 2013 - 7 B 30.12 -). Ich sehe keinen Zielkonflikt zwischen der – gerade auch mit Blick auf die gelebte Demokratie unverzichtbaren - effektiven journalistischen Recherche und Berichterstattung einerseits und der Transparenz der Verwaltungen der öffentlich-rechtlichen Medien andererseits.“



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Da im vorliegenden Fall Unterlagen Lehrmaterial zu Schulungszwecken beim Auswärtigen Amt angefragt wurden und nicht Hintergrundinformationen aus Recherchetätigkeit zu einem journalistischen Beitrag, ist die Deutsche Welle hier auskunftspflichtig nach dem IFG.

Zu dem von der Deutschen Welle vorgetragenen Ausschlussgrund des § 6 IFG – Schutz des geistigen Eigentums – habe ich darauf hingewiesen, dass hierbei das Urheber- und Erfinderpersönlichkeitsrecht umfasst ist. Aus Sicht des Urheberrechts muss es sich bei dem betreffenden Werk um eine persönliche geistige Schöpfung handeln, damit der Schutz des Urhebers überhaupt greift. Die Schutzfähigkeit des Werkes hängt vom Erreichen der notwendigen Schöpfungshöhe ab. Ob diese hier gegeben ist, wäre von der deutschen Welle darzulegen. Die bloße Behauptung genügt nicht.

Da das Vermittlungsverfahren zu keinem anderen Ergebnis geführt hat als von der Deutschen Welle am 8. Mai 2020 mitgeteilt, stelle ich anheim, den Rechtsweg zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

